

Schwerpunkt: Geschlechterverhältnisse

Sonja Buckel, Tanja Hitzel-Cassagnes, Eva Kocher Die symbolische (Re-)Produktion der Geschlechterverhältnisse.

Einleitung in den Schwerpunkt

Mit dieser Ausgabe der Kritischen Justiz eröffnen wir eine Reihe von Schwerpunkttheften, die im Jahr 2010 systematisch fortgesetzt werden wird. Mit dem Schwerpunkttheft zur Finanzkrise (2/2009) haben wir dieses Konzept, Texte systematisch zu einer Fragestellung zu bündeln, zunächst ausprobiert und sind durch die positiven Rückmeldungen motiviert, dieses Programm weiter zu verfolgen. Wir setzen die themenzentrierte Redaktionsarbeit nunmehr nicht zufällig mit Fragen des Geschlechterverhältnisses fort. Wir wollen so seine Relevanz für eine kritische Rechtswissenschaft hervorheben, die viel zu lange, auch in dieser Zeitschrift, unterschätzt wurde.

Seit 60 Jahren gebietet das Grundgesetz die Gleichberechtigung der Geschlechter, seit fast 30 Jahren gibt es ein ausdrückliches Verbot der Geschlechtsdiskriminierung im Arbeitsrecht, und die familienrechtlichen Reformen mit dem Ziel einer größeren Geschlechtergerechtigkeit lassen sich kaum mehr zählen – und dennoch: Die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung auf Erwerbsarbeitsmärkten sowie bei der privaten Sorgearbeit scheint weitgehend unverändert. Das gesellschaftliche Bombardement von Geschlechterstereotypen zwingt jedem „neuen Mann“ Rechtfertigungslitaneien auf, die viele mürbe und müde machen. Kurz und gut: Die ganze rechtliche Regelung und Regulierung scheint auf diesem Feld nichts zu bringen. Gemessen am Erfolg, den das Elterngeld in der Veränderung gesellschaftlicher Praxis hatte, stellt seine Einführung im Jahre 2007 einen Höhepunkt dar: Die Zahl der Väter, die Elternzeit beantragen, ist damit um 100 % gestiegen! Aber auf welchem Niveau: Von ca. 3-5 % unter der alten Regelung auf ca. 8-10 % unter der neuen Regelung – häufig nur für zwei Monate ...

Es lohnt sich also, tiefer zu graben und zu fragen, wie die Ordnung der Geschlechter sich immer wieder auf geschlechtshierarchische Weise herstellt. Um solche Fragen beantworten zu können, ist es allerdings notwendig, über Vermutungen und empirische Implementierungsuntersuchungen hinauszugehen und einen stärker rekonstruktiven Blick auf die gesellschaftlich wirksamen und zum Teil rechtlich verdichteten vergeschlechtlichten Herrschaftsverhältnisse und die sie strukturierenden Gründe zu werfen. Dieses Heft fragt entsprechend danach, wie die hier wirkenden Normalitätszwänge symbolisch hergestellt werden. Und es fragt danach auf der Basis der neueren feministischen Theorie-Forschung, die an den Rändern der Normalität die Mechanismen ihrer Herstellung aufzudecken sucht.

Wir knüpfen dabei an eine Traditionslinie der Kritischen Justiz an, die mit Kniepers früher Kritik am Ehegattensplitting (1975) sowie Slupiks Analysen zum Frauenbild in der universitären Fallbearbeitung (1977) begann, und natürlich nicht nur kontinuierlich das Ehe- und Familienrecht auf Geschlechtergerechtigkeit hinterfragte (Derleder, Voegeli, Frommel zur häuslichen Gewalt), sondern auch zahlreiche Analysen und Einschätzung von Diskriminierungsgesetzgebung enthielt (Slupik, Schiek oder Raasch und Kocher aus jüngerer Zeit). Übrigens diskutierte die KJ schon 1985 (Malzahl), ob das „Erziehungsgeld“ einen Beitrag zur „Frauenemanzipation“ darstellen könne, und hinterfragte 1994 (Schiek), inwieweit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen Beitrag zur arbeitsmarktlchen Gleichstellung der Geschlechter darstellen könne. Die zweite Traditionslinie ist mit Texten zur Ehe für Lesben und Schwule (Reiß 1994 und Stüber 2000) oder zur Problematik der Diskriminierung lesbischer und schwuler Arbeitnehmer_innen¹ benannt – Fragen, die in der KJ allerdings noch nicht mit der Geschlechtergleichstellung oder dem Machtverhältnis der Geschlechter in Verbindung gebracht wurden.

Genau dies tut aber die moderne feministische Theorie, und hier setzen wir an Olsens Beitrag von 1990 und Kochers „Geschlechterdifferenz und Recht“ (1999) sowie den Gender-Texten im Sonderheft der KJ 3/2008 an: Mit dem vorliegenden Schwerpunkttheft sollen die Widerspiegelungen aktueller feministischer Theorie-Debatten für das Recht nachgezeichnet werden. Die feministische Theorie-Debatte ist dabei bis heute von den Erschütterungen geprägt, die Ansätze von Judith Butler und anderen in den 1990er Jahren erzeugt haben, deren zentrale Annahmen aber bei genauer Betrachtung auf die 1980er Jahren zurückgehen, als in der feministischen Debatte breit über das „Andere“ der Frauenbewegung diskutiert wurde, nämlich über die Frage nach den blinden Flecken und Ausschlüssen in dieser Bewegung. Aus dieser Debatte um den impliziten Rassismus und Heterosexismus sind theoretische Einsichten in die gesellschaftliche Konstruiertheit des „Geschlechts“ hervorgegangen, die auch als Intersektionalität von Herrschaftsverhältnissen und diskursiv-materielle Verfasstheit des Herrschaftsverhältnisses „Patriarchat“ bezeichnet werden kann. In Hinblick auf solche queerfeministischen Theorieansätze reflektiert dieses Schwerpunkttheft rechtliche Strukturen sowie rechtspolitische Debatten.

Außerhalb der KJ hat die feministische Rechtswissenschaft in den letzten Jahren in einer Reihe unterschiedlicher Kompilationen versucht, ihren Stand zu resümieren (einige Beispiele werden in diesem Heft rezensiert). Mit unserem Schwerpunkttheft haben wir deshalb einen anderen Ansatz gewählt und bemühen uns nicht um einen Überblick, sondern um eine interdisziplinäre Vertiefung: Unsere Autor_innen (die nicht nur aus der Rechts-, sondern auch aus den Sozial- und Erziehungswissenschaften kommen) behandeln dabei Themen, die bisher nicht selten vernachlässigt wurden und in denen das Recht keine unwe sentliche Rolle spielt:

Sonja Buckel und Julia König führen zunächst vor, wie auf der Basis feministischer Theorie Rechtstheorie mit einer psychoanalytischen Theorie des Subjekts verbunden werden könnte: Wie werden im Recht Normen entwickelt und wie schreiben diese sich subjektiv („körperlich“) ein? Und wie wirkt subjektive Pra-

¹ Wir verwenden in diesem Schwerpunkt durchgehend den Unterstrich, um die inhaltlichen Prämissen der Texte auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Er ist im Kontext der Transgenderbewegung eingeführt worden, um sprachliche Geschlechtsmarkierungen, die eine ausschließliche Alternative von männlich oder weiblich suggerieren, zu vermeiden. Vgl. Steffen Kitty Hermann, Performing the Gap – Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung, auf: www.gender-killer.de/wissen%20neu/texte%20queer%20kitity.htm, letzter Aufruf: 11.10.2009.

xis wiederum zurück auf die gesellschaftliche Strukturebene (hier Recht)? Sie illustrieren ihren Vorschlag mit einer dekonstruktivistischen Betrachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Transsexualität.

Nora Markard zeigt, welche interpretativen und dogmatischen Auswirkungen es im Migrationsrecht haben kann und muss, wenn man die Mehrdimensionalität von Machtverhältnissen in Betracht zieht, insbesondere die Intersektionalität, d.h. die gegenseitige Konstitution von Geschlecht, Ethnizität, Sexualität und Klasse.

Vanessa E. Munros Text stellt die Übersetzung eines Beitrages des Journals of Law and Society aus dem Jahre 2008 dar. Damit wollen wir Diskussionen im angelsächsischen Sprachraum zu Grundlagenfragen der Menschenrechtspolitik im grenzüberschreitenden Menschenhandel den Leser_innen der KJ zugänglich machen. Dabei geht es um die Frage, ob und wie schützenswerte „Opfer“ von Menschenhandel gegenüber willentlich handelnden „Opfern“ sozialer Verhältnisse abzugrenzen sind. Der Artikel zeigt nicht zuletzt, welche Rechtsprobleme daraus erwachsen, dass im (sexuellen) Verhältnis der Geschlechter die Grenze zwischen Gewalt und Einwilligung fließend und oft schwer zu bestimmen ist.

Eva Kochers Beitrag antwortet auf rechtspolitische Forderungen, Art. 3 Abs. 3 GG zu ergänzen, mit einer Analyse des arbeitsrechtlichen Diskriminierungsschutzes, der sich ebenfalls als Beitrag zur Intersektionalitätsdebatte verstehen lässt. Sie fragt, welchen Sinn es macht, unterschiedliche Diskriminierungskategorien, die alle irgendwie mit dem „Geschlecht“ zusammen hängen, zu unterscheiden und hinterfragt insbesondere die Merkmale „Geschlecht“, „sexuelle Orientierung“, „sexuelle Identität“, „Schwangerschaft“, bis hin zu „Wahrnehmung von Elternzeit“ als Kategorien des Diskriminierungsschutzes.

Der Text von *José Matthias Birrer, Jana Gawlas, Kaya Klein, Max Pichl und Cara Röhner* ist aus einem Diskussions- und Arbeitszusammenhang von Studierenden der Rechts- und Sozialwissenschaften hervor gegangen. Sie analysieren darin, wie sich in den Auseinandersetzungen um die kalifornischen „marriage cases“ die gesellschaftspolitischen und die rechtlichen Debatten miteinander verschränken und aufeinander beziehen.

Gemeinsam ist den vorgestellten Texten zum einen der Ausgangspunkt, dass sich gesellschaftliche und politische Dissense in das Recht einschreiben und somit gesellschaftliche Machtverhältnisse verdichten und dass damit der analytische Fokus auf die Verflechtung gesellschaftlicher Strukturen und rechtlicher Regulierung hin verschoben wird. In ihrer Hinwendung zu gesellschaftlichen Konflikten, sozialen Mobilisierungsformen und prekären Betroffenenlagen wird zum anderen deutlich, dass Recht nicht nur als einheitsstiftendes, sondern auch als differenzsensibles Instrument zu konzipieren ist – um Rechtssubjekten einen Schutz vor Identitätszuweisungen zu gewähren.

Bereits Heft 3/2008 der KJ enthielt einige Texte, in denen Fragen der Geschlechtsidentität verhandelt wurden – sie sind zum Teil begeistert, zum Teil wütend aufgenommen worden. Dies hat uns in der Annahme bestärkt, dass die symbolische Ordnung der Geschlechter es wert ist, gründlicher auf ihre rechtlichen Fundamente und Ausstrahlungen hinterfragt zu werden. Und wir hoffen, auch Sie werden am Ende die Einschätzung teilen: Es lohnt sich.